

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahr 1843.

N^o. XIII. Bekanntmachung

des Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegium vom 6. September 1843,
den Anschluß der Königlich Bayerischen Erklave Kaulsdorf an die Ober-
herrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt
hinsichtlich der Branntweinsteuer betreffend.

Nachdem die Königlich Bayerische Staatsregierung hinsichtlich der Erklave Kaulsdorf sich der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehöri-
gen Oberherrschaft des diesseitigen Fürstenthums in Ansehung der Besteuerung des
Branntweins und der Gemeinschaft der Branntweinsteuer, wie solche nach
Ratfgabe des Vertrags vom 8ten Mai 1841 über die gleiche Besteuerung in-
nerer Erzeugnisse (Gesetzsamml. 1841. Nr. XXIII. S. 128 ff.) zwischen Preu-
ßen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine ver-
bundenen Staaten besteht, angeschlossen hat; so wird solches andurch mit dem
Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demzufolge zwischen dem
Gebiete des genannten Vereins und der Königlich Bayerischen Erklave Kauls-
dorf völlig freier Verkehr mit Branntwein ohne Erhebung und Rückvergütung
einer Abgabe bei dem Uebergange stattfindet.

Rudolstadt, den 6. Septbr. 1843.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
(gez.) Kettelhdt.